

## § 38 EBRG

### Gesetz über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz - EBRG)

Bundesrecht

---

## Fünfter Teil – Gemeinsame Bestimmungen

**Titel:** Gesetz über Europäische Betriebsräte  
(Europäische Betriebsräte-Gesetz - EBRG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** EBRG

**Gliederungs-Nr.:** 801-13

**Normtyp:** Gesetz

### § 38 EBRG – Fortbildung

(1) <sup>1</sup>Der Europäische Betriebsrat kann Mitglieder zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bestimmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Europäischen Betriebsrats erforderlich sind. <sup>2</sup>Der Europäische Betriebsrat hat die Teilnahme und zeitliche Lage rechtzeitig der zentralen Leitung mitzuteilen. <sup>3</sup>Bei der Festlegung der zeitlichen Lage sind die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Der Europäische Betriebsrat kann die Aufgaben nach diesem Absatz auf den Ausschuss nach § 26 übertragen.

(2) Für das besondere Verhandlungsgremium und dessen Mitglieder gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend.